



28.08.2023

## **Erläuterungen Nutzungsbedingungen für Endgeräte von Schülern**

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

am Klassenpflegschaftsabend am vergangenen Mittwoch sind Nutzungsbedingungen für die Schüler-IPads verteilt worden. Dass es dazu viele Fragen gibt ist klar. Einige konnten ja auch bereits geklärt werden.

Natürlich wollen wir auf Ihre Fragen eingehen. Es war zu keinem Zeitpunkt angedacht „mal eben die Unterschriften“ einzuheimsen. Aber die Bedingungen zum Lesen herausgeben, das wollten wir schon, denn auf die Ausgabe der Geräte bereitet sich die Gruppe „Neue Medien“ der Kolleginnen und Kollegen intensiv und gewissenhaft vor (Schutzfolie aufkleben, Geräte nummerieren u.a.).

Zunächst einmal sind wir froh, dass es nun die Möglichkeit gibt, alle Schülerinnen und Schüler mit diesen Geräte auszustatten. Die Möglichkeiten des schulischen Lernens erhöhen sich damit für jede Schülerin und jeden Schüler deutlich. Natürlich setzen wir die IPads entsprechend der individuellen Möglichkeiten in der Förderung ein.

Der Schulträger LVR (in der Nutzungsvereinbarung als „Verleiher“ bezeichnet) liefert uns eine exzellente App-Struktur, die uns vielfältige Möglichkeiten der Förderung eröffnet: Lesen, Schreiben, Erklärvideos, Lernspiele, basale Fördermöglichkeiten über Gebärden, Metacom-Symbole, Geräusche, Farben, Licht und auch Ansteuerungsmöglichkeiten in der Unterstützten Kommunikation. Alle Apps sind erprobt und auf unsere Schülerschaft hin zugeschnitten.

Es geht auch um digitale Teilhabe. Nun können die Schüler mit dem iPad an allen Inhalten digital teilhaben, bis hin zu den beruflich relevanten Themen (u.a. Formulare ausfüllen, Anmeldungen für Freizeit, Überweisungen tätigen) und den Aspekten Freizeit und lebenslanges Lernen. Das war bis dato so nicht möglich, was eigentlich ein Unding ist. Zudem werden sich auch alle beruflichen Arbeitsbereiche hin zur Digitalisierung entwickeln. Hier bildet die WfbM übrigens keine Ausnahme.

Nun zu Ihren Fragen zu den ausgegebenen Nutzungsbedingungen:

### **zu 4: Zweckbestimmung der Nutzung**

Wir sind Schule mit sogenanntem „gebundenen Ganztag“. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler alle automatisch und verpflichtend in einer Ganztagsbeschulung sind. Daher werden keine Hausaufgaben gegeben. Diese werden in den sogenannten Lernzeiten, die im Stundenplan ausgewiesen sind, erledigt.

Insofern bedeutet „für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt“ genau das: Einsatz in der Schule. Ein Einsatz außerhalb kann erfolgen, wenn die gesamte Schule ins „Distanzlernen“ versetzt wird, was aber extrem unwahrscheinlich ist. Realistischer ist, dass ein Schüler länger krank ist, in Reha, oder dass es einen Tag in der Klasse gibt, an dem alle zuhause zeigen dürfen, was sie auf dem Gerät können und tun. Alle diese Nutzungen würden aber mit ihnen vorher kommuniziert.

## zu 5: Ansprüche, Schäden, Haftung

Das Gerät ist nicht Ihr Eigentum, sondern das des LVRs. Die Kosten für Gerät, Schutzhülle, Pen, Apps und Programmen trägt daher der Schulträger LVR (etwa 400 Euro). Hinzu kommen fortlaufende Lizenzgebühren der Programme.

In der Schule gelten generell für Personal und Schüler: Jeder Schadensfall in Schule muss zwingend über die private Haftpflichtversicherung (bei Ihnen Familienhaftpflicht) abgewickelt werden. Eine „Schulversicherung“ gibt es nicht!

Insofern ist der Hinweis richtig, dass man abklären sollte, ob denn die private Haftpflichtversicherung einen Schadensfall auch abdecken würde. Das ist häufig der Fall. Natürlich kann man das Gerät auch extra versichern, so wie Sie es bei Ihrem Handy unter Umständen ja auch tun. Hier ist jeder frei zu entscheiden.

In die persönliche Haftung kommen Sie nur, wenn „Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig“ entstehen. Das dürfte aber kaum der Fall sein. Heute habe ich vom LVR die Auskunft erhalten, dass nur in einem solchen geprüften Fall die Haftung einsetzt. Das bedeutet natürlich, dass zum Beispiel keine Haftung der Eltern entsteht, wenn einem Schüler sein iPad versehentlich vom Tisch fällt.

Wenn natürlich ein anderer Schüler das iPad seines Tischnachbarn vom Tisch „fegt“, so greift üblicherweise die Haftpflichtversicherung des Verursachers.

## zu 6: Zweckbestimmung der Nutzung

Alle ausführlichen Punkte in Bezug auf Datensicherheit Konfiguration oder Weitergabe an Dritte sind für Sie nur bedeutsam, wenn in den genannten Ausnahmefällen das Gerät zuhause ist.

In der schulischen Nutzung erledigt dies das Schulpersonal für Sie und ist auch in der Verantwortung. Bis hin zur diebstahlsicheren Aufbewahrung, die in der Schule in speziell gesicherten Lade-Schränken erfolgt. Zudem ist die Schule komplett und zuverlässig alarmgesichert.

Mit diesen Informationen sollte es manchem leichterfallen, die Nutzungsbedingungen zu unterschreiben. Ich kann dafür nur ausdrücklich werben.

Ohne unterschriebene Erklärung kann es kein Gerät geben und die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssten „old-school“ mit Buch, Kopien oder anderen Lernmaterialien arbeiten.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie gerne morgen,

**-Dienstag, den 29.08.2023, in der Zeit von 13:15 Uhr bis 15.00 Uhr-**

in der Schule an.

Unter der Telefonnummer 02821-89937-115 ist Herr Tobias Heider für Sie ansprechbar.

Ich selbst stehe unter der Büronummer im gleichen Zeitraum gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strodt, Schulleiter